

DMSB-REGLEMENT für DRAG RACING

Stand: 04.01.2018 Änderungen sind *kursiv* abgedruckt.

Jede vom DMSB genehmigte Veranstaltung, die zur Austragung von Drag Racing durchgeführt wird, unterliegt dem DMSB-Reglement für Drag Racing. Für Wettbewerbe, die für FIA-/ FIM-/ FIM-EUROPE-Meisterschaften, -Pokale oder -Trophäen gewertet werden, gelten allein oder neben diesem Reglement uneingeschränkt die FIA-/ FIM-/ FIM-EUROPE-Bestimmungen, die den DMSB-Bestimmungen, soweit sie abweichende Regelungen enthalten, vorgehen.

Alle Drag Racing Veranstaltungen müssen vom DMSB genehmigt werden

Das Reglement besteht aus fünf Teilen:

Teil I Allgemeine Bestimmungen für Veranstalter und Teilnehmer

Seiten: 1.1 – 1.10

Teil II Spezielle Bestimmungen Drag Racing für Veranstalter und Teilnehmer

Seiten: 2.1 – 2.31

Teil III Technische Bestimmungen für die Fahrzeuggruppen / -klassen

Seiten: 3.1 – 3.64

Teil IV Generelle Technische Bestimmungen für Fahrzeuge und Fahrer

Seiten: 4.1 – 4.26

Teil V Technische Bestimmungen für Drag Racing Motorräder

Seiten: 5.1 – 5.17

TEIL I Allgemeine Bestimmungen für Veranstalter und Teilnehmer

Art. 1 Definition

1. Drag Race sind Beschleunigungsrennen, bei denen zwei Fahrzeuge eine festgelegte gerade Strecke aus dem Stand schnellstmöglich durchfahren. Die Länge dieser Strecke beträgt entweder 1/4 Meile (402,33 m) oder 1/8 Meile (201,17 m). Im DMSB-Reglement für Drag Racing werden nachfolgende Fahrzeuge reglementiert.

Automobile:

Sektion 1: Gruppe Public Race Einteilung in Zeit- und/oder Fahrzeugklassen	PR
Sektion 2: Gruppe E.T. Handicap Racing Einteilung in Zeitklassen 6,00 sec. (*3,50) und langsamer)	ET
Sektion 3: Gruppe Super Street 10.90 (*6,90)	S/ST
Sektion 4: Gruppe Super Gas 9.90 (*6,30)	S/G
Sektion 5: Gruppe Super Comp 8.90 (*5,70)	S/C
(* Zeit für 1/8 Meile)	
Sektion 8: Gruppe Competition Eliminator	
Dragster 23 Klassen	/D
Altered 29 Klassen	/A
Sektion 22: Gruppe Junior Dragster	JD

Motorräder:

Sektion 1: Gruppe E.T. - Bike	ETB
Sektion 2: Gruppe Super Gas Bike	SGB
Sektion 3: Gruppe Super Comp Bike	SCB
Sektion 4: Gruppe Super Street Bikes	SSB
Sektion 5: Gruppe Super Twin Top Gas	STW-TG
Sektion 8: Gruppe Funny Bike	FB
Sektion 10: Gruppe Junior Drag Bike	JRB

Der DMSB hat das ausschließliche Recht, in allen Disziplinen des Automobilsports internationale und nationale Deutsche Meisterschaften, Cups und Pokale auszuschreiben. Der DMSB entscheidet über die Titelvergabe sowie darüber, welche Rennen die Voraussetzungen erfüllen, um als Wertungsläufe zu diesen Titeln, als auch zu Markenpokalen anerkannt und mit dem entsprechenden Prädikat versehen zu werden.

Bei allen im Rahmen von DMSB-genehmigten Veranstaltungen zur Durchführung kommenden Wettbewerben, Paraden, Präsentationen, Demonstrationen, Test- und Einstellfahrten etc. sind die aktuellen DMSB-Bestimmungen, insbesondere die Sicherheits-, Abgas- und Geräuschvorschriften (siehe DMSB-Handbuch, blauer Teil), einzuhalten.

Art. 2 Status

1. Drag Racing sind Wettbewerbe im Sinne der Artikel 2 und 21 Int. Sportgesetz (ISG) der FIA, bzw. Wettbewerbe im Sinne des Artikel 7 DMSG und Artikel 10 Sporting Code der FIM-E.

Die Veranstaltung wird

Automobil:

- International (I)
- National A oder
- National

Motorrad:

- International (I)
- national Europa-offen
- National

ausgeschrieben

Der im Rahmen der Veranstaltung durchzuführende ranghöchste Wettbewerb bestimmt den Status der Veranstaltung insgesamt.

2.

- a) Automobil:

Ein Wettbewerb hat den Status „International“, wenn er für Bewerber und Fahrer mit internationalen Lizenzen verschiedener ASN offen ist. Dieser Wettbewerb wird im Internationalen Sportkalender der FIA eingetragen.

- b) Motorrad:

Ein Wettbewerb hat den Status „International“, wenn er für Bewerber und Fahrer mit internationalen Lizenzen des DMSB und anderer, auch außereuropäischer, FMN's offen ist. Dieser Wettbewerb wird im internationalen Terminkalender der FIM eingetragen. Siehe auch Art. 8 DMSG

3.

- a) Automobil:

Ein Wettbewerb hat den Status „National A“, wenn er für Inhaber einer DMSB-Lizenz bzw. Internationalen Drag Racing Lizenz offen ist. Dieser Wettbewerb wird im DMSB-Terminkalender eingetragen. Im Dragster-*sport* sind auch Inhaber einer Nationalen Lizenz Stufe C / C Plus bzw. *DMSB Startzulassung (DSZ)* startberechtigt. Bei DMSB-Prädikatsveranstaltungen im Dragster-*sport* sind zusätzlich Inhaber einer Nationalen Lizenz Stufe B zugelassen.

- b) Motorrad:

Ein Wettbewerb hat den Status „National Europa-offen“, wenn Lizenz-Inhaber des DMSB und nationalen Lizenzfahrer anderer europäischer FMN's startberechtigt sind. Die Einbeziehung der Bezeichnung „international“ in den Titel oder Untertitel der Veranstaltung ist auch bei der Durchführung Europaoffen ausgeschriebener Wettbewerbe im Rahmen einer nationalen Veranstaltung nicht gestattet. Dieser Wettbewerb wird im Motorradsport-Terminkalender des DMSB eingetragen. Siehe auch Art. 9 DMSG.

4.

- a) Automobil:

Ein Wettbewerb hat den Status „National“, wenn er für Inhaber mindestens einer Nationalen DMSB Lizenz Stufe C bzw. *DMSB Startzulassung (DSZ)* offen ist. Dieser Wettbewerb wird im DMSB-Terminkalender eingetragen.

- b) Motorrad:

Ein Wettbewerb hat den Status „National“, Art. 10,11 und 12 DMSG, wenn er ausschließlich für Inhaber einer vom DMSB ausgestellten Lizenz offen ist. Diese Wettbewerbe werden im Motorradsport-Terminkalender des DMSB eingetragen.

5. Automobil

Ein Wettbewerb führt die Zusatzbezeichnung „NEAFP“, wenn er für Inhaber einer DMSB-Lizenz bzw. für Inhaber einer gültigen Lizenz eines der FIA angeschlossenen ASN mit Auslandsstartgenehmigung offen ist. Diese Zusatzbezeichnung kann für „National A“ und National“ ausgeschriebene Wettbewerbe geführt werden und wird im DMSB-Terminkalender mit eingetragen.

Art. 3 Nennberechtigung

- (1) Nur Inhaber einer für das laufende Kalenderjahr gültigen Bewerberlizenz oder Bewerber-/Fahrer-Lizenz des DMSB oder eines anderen der FIA angehörigen ASN sind im Rahmen des jeweiligen Geltungsbereiches der Lizenz berechtigt Nennungen zu einem DMSB genehmigten Drag Race abzugeben.
- (2) Ein Fahrer oder Fahrerteam kann unter einem Bewerber nennen, eine Nennung unter mehreren Bewerbern ist nicht zulässig.

- (3) *Sponsoren oder Namensgeber, die neben dem Fahrernamen im offiziellen Programmteil sowie Nenn-, Starter- und Ergebnislisten genannt werden wollen, ohne gleichzeitig die Funktion eines Bewerbers zu übernehmen, können dies durch den Erwerb einer „DMSB-Sponsor-Card für Firmen, Clubs, Teams“ erreichen (nur für DMSB-genehmigte Veranstaltungen mit Ausnahme von Veranstaltungen mit FIA-Prädikat.*

Art. 4 Teilnahmevoraussetzungen für den Fahrer

Der genannte Bewerber/Fahrer muss, sofern keine Sonderbestimmungen bestehen, folgende Teilnahmevoraussetzungen erfüllen:

Für international ausgeschriebene Wettbewerbe ist der Besitz einer gültigen Int. Fahrerlizenz des DMSB oder eines/einer anderen ASN / FMN mit Auslandsstartgenehmigung vorgeschrieben.

Für National A ausgeschriebene Drag Racing Wettbewerbe ist *grundsätzlich* der Besitz einer gültigen Nationalen DMSB Lizenz der Stufe A, (*Abweichungen siehe DMSB-Lizenzbestimmungen*) bzw. für Motorräder die A-Lizenz, B-Lizenz oder Nationale C Lizenz vorgeschrieben.

für National ausgeschriebene Wettbewerbe ist mindestens der Besitz einer gültigen Nationalen DMSB-Lizenz Stufe C *oder C Plus* für Automobile bzw. Nationale C-Lizenz für Motorräder *oder die DMSB Startzulassung (DSZ)* vorgeschrieben.

die für die jeweilige Disziplin vorgeschriebenen Sicherheitsausrüstungen müssen vorhanden sein.

Art. 5 Zulassungsvoraussetzungen für das Fahrzeug

Das vom Bewerber genannte Fahrzeug muss folgende Zulassungs-Voraussetzungen erfüllen:

- Übereinstimmung mit den für das Fahrzeug geltenden *technischen und* sportgesetzlichen Bestimmungen
- Übereinstimmung mit den Geräusch- und Sicherheitsbestimmungen des DMSB,
- Übereinstimmung mit den Werbebestimmungen der FIA/FIM-EUROPE/DMSB, des Veranstalters und der Serienausschreiber. Unabhängig von diesen Werbebestimmungen darf das Fahrzeug in seinem äußeren Erscheinungsbild auf keinen Fall dem Ansehen des Motorsports schaden.

Automobilbereich: FIA-/ DMSB-Wagenpass *oder DMSB Fahrzeug-ID-Karte Drag Racing des aktuellen Kalenderjahr* oder Zertifikat des zuständigen ASN oder Zulassung zum öffentlichen Straßenverkehr.

Fahrzeuge mit rotem Oldtimer-Kennzeichen (07er-Kennzeichen genannt) sind nicht zugelassen.

Art. 6 Nennung, Nenngeld

1. Die Nennung ist auf dem vom Veranstalter herausgegebenen Nennformular abzugeben. Das Nennformular ist vollständig und leserlich auszufüllen und es sind alle dort verlangten Erklärungen, insbesondere die zu den am Fahrzeug gemachten technischen Änderungen abzugeben. Die Nennung ist von Bewerber und Fahrer und ggf. vom Fahrzeugeigentümer (falls abweichend vom Fahrer/Bewerber) zu unterzeichnen.
2. Die Nennung kann per Telefax oder durch irgendein anderes elektronisches Kommunikationsmittel abgegeben werden, wenn dieses vor dem für den Nennungsschluss festgesetzten Zeitpunkt aufgegeben wird. Maßgebend ist die auf dem Kommunikationsmittel (z.B. Telefax, E-Mail, usw.) verzeichnete Aufgabezeit.
3. Das in der Ausschreibung angegebene Nenngeld ist der Nennung beizufügen oder bei einer Online-Nennung zeitgleich auf den Weg zu bringen. Es kann, falls in der Ausschreibung nichts anderes bestimmt ist, mit Bar- oder Verrechnungsscheck oder durch Bank- oder Postüberweisung geleistet werden. Abweichende Nenn-/und Nenngeldregelungen können in der Ausschreibung getroffen werden.
4. Falls ein Rennen wegen Regens ausfällt oder abgebrochen werden muss, wird das Nenngeld nicht zurückerstattet.
5. Die Nennung ist verbindlich, wenn der Veranstalter verbindlich dem Teilnehmer gegenüber brieflich oder mit einem anderen Kommunikationsmittel die Nennung bestätigt oder eine verbindliche Nennliste veröffentlicht hat. Das Nenngeld bleibt ab diesem Zeitpunkt zahlbar.

Art. 7 Gegenseitige Vollmacht und gemeinsame Haftung von Bewerber und Fahrer

1. Bewerber und Fahrer (auch mehrere für ein Fahrzeug genannte Fahrer) bevollmächtigen sich, soweit sie nichts Gegenteiliges bestimmen, mit Abgabe der Nennung gegenseitig, den jeweils anderen in einem Strafen-, Protest- oder Berufungsverfahren zu vertreten. Sie bevollmächtigen sich insbesondere gegenseitig zur:
 - Abgabe von Protesten und deren Rücknahme
 - Ankündigung, Einlegung, Bestätigung, Rücknahme und Verzicht der Berufung und Stellung aller im Rahmen des Sportstrafen-, Protest- und Berufungsverfahrens möglichen Anträge und der Abgabe bzw. Entgegennahme von Erklärungen.
2. Bewerber und Fahrer (auch mehrere für ein Fahrzeug genannte Fahrer) haften für alle Verpflichtungen aus

dem Nennungsvertrag und Lizenzvertrag als Gesamtschuldner.

3. Bewerber und Fahrer müssen Tatsachen in der Person oder dem Verhalten eines Teammitgliedes (Bewerber, Fahrer, Mechaniker, Helfer usw.), die die Vertragsverhältnisse mit dem Veranstalter und dem DMSB berühren oder einen Schadenersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

Art. 8 Mehrfachnennung

Doppelnennung/ Doppelstart eines Fahrer und/oder Fahrzeuges in derselben Klasse ist grundsätzlich nicht zugelassen.

Art. 9 Nennungsschluss

1. Mit dem Nennungsschluss (Datum, Uhrzeit) wird das Ende der Frist für die Abgabe der Nennungen bestimmt. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Nennungen dem Veranstalter vorliegen.
2. Bis zur Dokumenten-Abnahme kann der genannte Fahrer auch noch nach Nennungsschluss ausgetauscht werden. Der Ersatzfahrer hat dann anstelle des ursprünglich genannten Fahrers die Nennung zu unterzeichnen.
3. Ein Austausch des Bewerbers oder des Fahrzeugs und jede Umstufung sind nach Nennungsschluss ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Fahrzeugfalscheinstufungen oder Klassenzusammenlegungen seitens des Veranstalters.

Art. 10 Zurückweisung von Nennungen

1. Der Veranstalter hat das Recht, eine Nennung mit Angabe von Gründen abzulehnen. Dieses Recht ist lediglich durch die FIA-/FIM-/FIM-EUROPE- und DMSB- Prädikatsbestimmungen oder DMSB - genehmigte Serienbestimmungen eingeschränkt.
2. Der Veranstalter hat eine Nennung abzulehnen, wenn:
 - der Bewerber nicht nennberechtigt ist
 - die Teilnahmevoraussetzungen für Bewerber, Fahrer und Fahrzeuge nicht erfüllt sind
 - die Nennung nicht form- oder fristgerecht abgegeben oder
 - das Nenngeld, falls verlangt, nicht vor Nennungsschluss gezahlt wurde.
3. Ein Protest gegen eine Nennungsablehnung ist unzulässig.

Art. 11 Nennungsbestätigung

1. Durch die schriftliche Bestätigung der Nennung kommt der Vertrag zwischen Veranstalter und Teilnehmer zustande.
2. Dieser Vertrag verpflichtet Bewerber und Fahrer an der Veranstaltung unter den in der Ausschreibung genannten Bedingungen teilzunehmen.
3. Gleichzeitig soll der Veranstalter den Teilnehmern Ort und Zeit der Abnahme bekannt geben und auf etwaige weitere wichtige Termine hinweisen.

Art. 12 Rücktritt

1. Bewerber und Fahrer sind zum Rücktritt berechtigt:
 - bei Absage oder Verlegung des Wettbewerbs um mehr als 24 Stunden,
 - wenn weniger als vier Fahrzeuge in einer Klasse genannt sind,
 - bei einer Klassenzusammenlegung (bei Ausübung des Rücktrittsrechts aus diesem Grund
 - haben Bewerber/Fahrer das Recht, die Nennung für ein anderes Fahrzeug auch noch nach Nennungsschluss abzugeben) und
 - bei dem Veranstalter nachgewiesener, unverschuldeter Nichtteilnahme.
2. Allein in diesen Fällen *haben* Bewerber/*Fahrer* bei fristgerechter bzw. unverzüglicher Ausübung seines Rücktrittsrechts Anspruch auf Rückzahlung des Nenngeldes.
3. Die Nichtzuteilung von Punkten für eventuelle DMSB-Prädikate wegen Nichterreichens der erforderlichen Teilnehmerzahl in einer Klasse, die nicht mit der nächsthöheren zusammengelegt werden kann, berechtigt nicht zum Rücktritt vom Nennungsvertrag.
4. Der Veranstalter kann in der Ausschreibung festlegen, dass ein Rücktritt bis zum Nennungsschluss, auch wenn die in Abs. 1 aufgeführten Rücktrittsgründe nicht vorliegen, möglich ist. Bei Ausübung dieses Rücktrittsrechts ist das Nenngeld, abzüglich der anteiligen Kosten des Veranstalters, zu erstatten.

Art. 13 Klasseneinteilung und -zusammenlegung

1. Sofern grundsätzlich vorgesehen, sind die Veranstalter berechtigt, bei weniger als sechs genannten Fahrzeugen, die betreffende Gruppe/Klasse entfallen zu lassen bzw. dem Bewerber/Fahrer die Möglichkeit zu geben, in einer anderen Gruppe/Klasse zu nennen.

Macht der Veranstalter von diesem Recht Gebrauch, so hat er dies mit der Nennungsbestätigung bekannt

zu geben. Für die Ausübung des in diesem Fall zu gewährenden Rücktrittsrechts hat der Veranstalter eine Ausschlussfrist festzusetzen.

2. Eine Teilnahme außer Konkurrenz ist generell nicht möglich.

Art. 14 Fahrerbesprechung / Verlassen der Veranstaltung

- (1) Ist eine Fahrerbesprechung vorgesehen, sind die Fahrer verpflichtet, daran von Anfang bis Ende teilzunehmen. In dieser Fahrerbesprechung werden die Fahrer über Besonderheiten der Veranstaltung informiert.
Die Nichtteilnahme oder nicht vollständige Teilnahme wird mit einer Geldbuße von Euro 100,- durch den Veranstalter belegt. Eine davon abweichende Höhe der Geldbuße kann in der jeweiligen Serien- oder Veranstaltungsausschreibung festgelegt werden.
- (2) Will ein Teilnehmer vor Aushang des endgültigen Ergebnisses seines Rennens die Veranstaltung verlassen, so hat er sich bei der Rennleitung abzumelden.
- (3) Ist ein Fahrer oder Bewerber in einen Vorfall, der sich während des Wettbewerbs ereignet hat, verwickelt, so darf er die Veranstaltung nur mit vorheriger Genehmigung der Sportkommissare verlassen.

Art. 15 Parc fermé

1. Der Veranstalter legt in der Ausschreibung fest, ob und welche Fahrzeuge in den parc ferme zu bringen sind.
2. Die betroffenen Fahrzeuge sind unmittelbar nach Beendigung des Rennens im parc ferme nach besonderer Weisung abzustellen. Sie dürfen erst nach Freigabe durch den Rennleiter daraus entfernt werden.
3. Nach dem Rennen und bis zur Aufhebung des parc ferme darf das abgestellte Fahrzeug nicht mehr berührt werden.
4. Die nicht im parc-ferme abgestellten Fahrzeuge müssen bis zum Ablauf der Protestfrist im Fahrerlager für Nachuntersuchungen bereitstehen.
5. Die Teilnehmer haben die Startnummern an Fahrzeugen, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, nach Verlassen der Veranstaltung zu verdecken oder zu entfernen.

Art. 16 Wertung/Platzierung

Die Wertung der Teilnehmer erfolgt grundsätzlich nach der Platzierung im Flow Chart ihrer Gruppen/Klassen.

Art. 17 Wertungsstrafen

1. Die Strafen können ohne Einhaltung eines besonderen Verfahrens vom Rennleiter verfügt werden. Sie sind Teil der dem Rennleiter zustehenden organisatorischen Regelungsbefugnisse und werden durch Änderung des Ergebnisses bekannt gemacht. Der Rennleiter ist verpflichtet, die Sportkommissare unverzüglich über festgesetzte Wertungsstrafen zu informieren.
2. Eine vom Rennleiter verfügte Wertungsstrafe kann von den Sportkommissaren bei in zulässiger Weise eingelegtem Protest überprüft werden. Die Sportkommissare sind dabei an die Entscheidung des Rennleiters nicht gebunden und können diese auch zu Ungunsten des Betroffenen ändern und zusätzlich eine oder mehrere Sportstrafen festsetzen.
3. Folgende Tatbestände haben zur Folge, dass der betroffene Teilnehmer nicht gewertet wird:
 - a) Nichtvorliegen oder Wegfall von Teilnahme- und Zulassungsvoraussetzungen, Umgehung der Abnahme
 - b) Verwendung unzulässiger Kraftstoffe
 - c) Verwendung unzulässiger Ölzusätze
 - d) Teilnahme am Rennen ohne Erfüllung der Qualifikationsbedingungen
 - e) Ingangsetzen des Fahrzeugs mit unerlaubter Fremdstarhilfe
 - f) Fremde Hilfe, sofern sie nicht aus Sicherheitsgründen erforderlich war
 - g) Unerlaubtes Bewegen des Fahrzeugs quer oder entgegen der Fahrtrichtung
 - h) Nichtabstellen des Fahrzeugs im parc-ferme
 - i) Arbeiten am Fahrzeug im parc-ferme
 - j) Vorzeitiges Entfernen des Fahrzeuges aus dem parc-ferme
 - k) Verweigerung einer angeordneten technischen Untersuchung
4. Die in Abs. 3 vorgenommene Zusammenfassung der wichtigsten Wertungs-Tatbestände stellt keine abschließende Aufzählung dar. Der Veranstalter kann auch in der Ausschreibung abweichende Wertungsstrafen für die Tatbestände festlegen und die Aufzählung ergänzen. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Rennleiter nach pflichtgemäßem Ermessen die Wertungsstrafen für Fahrfehler ermäßigen oder von einer Wertungsstrafe absehen.

5. Falls der der Wertungsstrafe zugrunde liegende Sachverhalt die Festsetzung einer oder mehrerer Sportstrafen rechtfertigt, können diese auch unabhängig von einem Protestverfahren oder einer Entscheidung des Rennleiters von den Sportkommissaren und/oder dem Sportgericht festgesetzt werden.

Art. 18 Sportstrafen

- 1 Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der DMSB-Reglements, der Veranstaltungsausschreibung, der Serienausschreibung, des Int.-Sportgesetzes mit Anhängen, des Deutschen Motorrad Sportgesetzes sowie der FIA-/ FIM- / FIM-EUROPE-/ DMSB-Bestimmungen, können Sportstrafen festgelegt werden. Sportstrafen dürfen nur von den Sportkommissaren oder dem DMSB-Sport- bzw. Berufungsgericht ausgesprochen werden. Sportkommissare und Sport- bzw. Berufungsgericht können auch Wertungsstrafen aussprechen. Diese können unabhängig von Sportstrafen festgesetzt werden.

Gegen Bewerber/Fahrer/Mitfahrer können die Sportkommissare neben Wertungsstrafen folgende Sportstrafen festsetzen:

- Verwarnung
 - Geldstrafe
 - Nichtzulassung zum Start
 - Verbot der Teilnahme an der Veranstaltung
 - Ausschluss von der Teilnahme an der Veranstaltung
 - Ausschluss von der Wertung aus einem oder mehreren Wettbewerben
- 2 Die Bestrafung durch die Sportkommissare schließt eine weitere Bestrafung durch das DMSB-Sportgericht nicht aus.
- 3 Bewerber und Fahrer müssen sich ihr jeweiliges Handeln oder Unterlassen gegenseitig und das ihrer Hilfspersonen (Mechaniker, Teammitglieder usw.) sowie der Mitfahrer zurechnen lassen.
- 4 In Serien mit einem permanenten Sportkommissar können Bestrafungen von den Sportkommissaren für nachfolgende Serienläufe zur Bewährung ausgesetzt werden.
- Die Strafaussetzung zur Bewährung soll nur bewilligt werden, wenn zu erwarten ist, dass sich der Betroffene schon die Verurteilung zur Warnung dienen lässt.
 - Nach Ablauf der Bewährungszeit wird die Strafe erlassen.
 - Die Strafaussetzung wird widerrufen, wenn der Betroffene in der Bewährungszeit erneut gegen die sportrechtlichen Bestimmungen verstößt und dadurch zeigt, dass er die Erwartungen, die für die Strafaussetzung maßgebend waren, nicht erfüllt.
 - Bei der Aussetzung eines Ausschlusses werden im Falle des Widerrufs die erzielten Serienmeisterschaftswertungspunkte aberkannt, das Wettbewerbsergebnis aber nachträglich nicht mehr geändert.
 - Sport- und Berufungsgerichte können Strafen ebenfalls zur Bewährung aussetzen (§ 25 Abs. 2 RuVo).
- 5 Die Sportkommissare können bei geringen Verstößen das Verfahren gegen Zahlung eines Betrages an die DMSB-Nachwuchsförderung einstellen. Eine Spendenquittung kann hierfür nicht ausgestellt werden. Die Zahlung ist sofort mit Erklärung der Einstellung des Verfahrens zu leisten.
- 6 Die Bestimmungen des ISG und besondere Regelungen bleiben von Vorstehendem unberührt.

Art. 19 Besondere Tatbestände für Sportstrafen

1. Die Teilnehmer an motorsportlichen Veranstaltungen sind zu sportlichem, fairem Verhalten verpflichtet. Sie haben sich dem DMSB, den Veranstaltern und Sportwarten gegenüber loyal zu verhalten und jede Handlung zu unterlassen, die den Interessen des Automobilsports schaden könnte.
2. Jede Nichtbeachtung dieser Verhaltensregeln und der sportgesetzlichen Bestimmungen kann zu einer Sportstrafe führen.
3. Die nachstehenden Tatbestände sind keine abschließende Aufzählung, es werden damit lediglich die wichtigsten Verstöße mit der möglichen Ahndungsweise aufgeführt. Die sonstigen Strafregelungen im ISG, im DMSG, der RuVo, den Ausschreibungen und anderen Bestimmungen bleiben unberührt.
- a) Unentschuldigte Nichtteilnahme:
Geldstrafe bis Suspendierung
in weniger schweren Fällen:
Verwarnung (Sportgericht)
- b) Nichteinlösung von erfüllungshalber hingegebenen Schecks, Täuschung über Einzahlung:
Geldstrafe bis Suspendierung;
in weniger schweren Fällen:
Verwarnung (Sportkommissare, Sportgericht)
- c) Teilnahme nicht startberechtigter Bewerber und Fahrer, versuchte Teilnahme:

- Geldstrafe bis Suspendierung (Sportgericht),
Geldstrafe bis *Disqualifikation* (Sportkommissare)
in weniger schweren Fällen: Verwarnung (Sportkommissare)
- d) Teilnahme nicht zugelassener, reglementwidriger Fahrzeuge, versuchte Teilnahme:
Geldstrafe bis Suspendierung (Sportkommissare, Sportgericht)
- e) Vorsätzlich verursachte Kollision mit einem Konkurrenten während des Rennwettbewerbs:
Aberkennung von Meisterschaftspunkten bis Suspendierung, Disqualifizierung (Sportgericht);
Geldstrafe, *Disqualifikation* (Sportkommissare)
- f) Regelwidrige Fahrweise:
Suspendierung, Aberkennung von Meisterschaftspunkten
in weniger schweren Fällen:
Geldstrafe, *Disqualifikation* (Sportkommissare, Sportgericht)
- g) Nichtbeachten der Fahrregeln: Verwarnung bis Suspendierung (Sportkommissare, Sportgericht)
- h) Nichtbeachten von Anweisungen des Veranstalters (Ausschreibung) oder Sportwarten:
Verwarnung bis Suspendierung (Sportkommissare, Sportgericht)
- j) Nichtbeachten der parc-ferme-Vorschriften:
Suspendierung (Sportgericht), *Disqualifikation* (Sportkommissare);
in weniger schweren Fällen:
Geldstrafe
- k) Verweigerung einer angeordneten technischen Nachuntersuchung:
Suspendierung (Sportgericht), *Disqualifikation* (Sportkommissare)
in weniger schweren Fällen:
Geldstrafe.
- l) Unsportliches, illoyales Verhalten:
Verwarnung bis Disqualifizierung (Sportkommissare, Sportgericht)

Die Sportstrafen müssen den Umständen des Falles angemessen sein. Die Grundsätze der Strafzumessung (§26 RuVO) sind zu beachten.

Art. 20 Höchstbeträge der Geldstrafen

Die Sportkommissare dürfen folgende Geldstrafen festsetzen:

1. bei Int. Wettbewerbe	bis zu €	250.000,--
2. bei Nat. A. Wettbewerben	bis zu €	5.000,--
3. bei Nat. Wettbewerbe	bis zu €	1.000,--

Die Geldstrafen sind Mehrwertsteuerfrei. Geldstrafen und Bußgelder sind an den DMSB abzuführen.

In den Ausschreibungen können abweichende Geldstrafen festgesetzt werden.

Art. 21 Veröffentlichung der Entscheidungen der Sportkommissare

Die Sportkommissare haben das Recht, ihre Entscheidungen unter Namensnennung der betroffenen Personen veröffentlichen zu lassen.

Art. 22 Siegerehrung

Die Siegerehrung ist Bestandteil der Veranstaltung. Die zu ehrenden Teilnehmer sind verpflichtet, an der Zeremonie teilzunehmen.

Art. 23 Anwendungs-, Auslegungsfragen

- Über den organisatorischen Teil der Veranstaltung erteilt allein der Rennleiter oder bei Abwesenheit sein Stellvertreter verbindliche Auskünfte.
- Die Auslegung von Ausschreibungsbestimmungen ist den Sportkommissaren und als letzter Instanz der DMSB-Sportgerichtsbarkeit vorbehalten.
- In Zweifelsfällen ist bei allen Reglementfragen, soweit ihnen nicht ein FIA-/FIM-/FIM-EUROPE-Reglement zugrunde liegt, der deutsche Text maßgebend.

Art. 24 Rechtswegausschluß und Haftungsbeschränkung

- Bei Entscheidungen der FIA/FIM/FIM-EUROPE, des DMSB, deren Gerichtsbarkeiten, der Sportkommissare oder des Veranstalters, als Preisrichter im Sinne des § 661 BGB, ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
- Aus Maßnahmen und Entscheidungen des DMSB bzw. seiner Sportgerichtsbarkeit sowie der Beauftragten des DMSB können keine Ersatzansprüche irgendwelcher Art hergeleitet werden, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen

gen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

Art. 25 Versicherungen

Gemäß DMSB-Bestimmungen (Art. 35 DMSB Veranstaltungsreglement und Art. 65 DMSG)

Art. 26 Haftungsausschluss

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen verursachten Schäden.

Sie erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegenüber

- den eigenen Teilnehmern (anderslautende Vereinbarungen zwischen den Teilnehmern gehen vor!) und Helfern,
- den jeweils anderen Teilnehmern, den Eigentümern und Haltern aller an der Veranstaltung teilnehmenden Fahrzeuge (soweit die Veranstaltung auf einer permanenten oder temporär geschlossenen Strecke stattfindet) und deren Helfern,
- der FIA, der CIK, dem DMSB, den Mitgliedsorganisationen des DMSB, der DMSW GmbH, deren Präsidenten, Organen, Geschäftsführern und Generalsekretären,
- dem ADAC e. V., den ADAC Regionalclubs, den ADAC Ortsclubs und den mit dem ADAC e. V. verbundenen Unternehmen, deren Präsidenten, Organen, Geschäftsführern, Generalsekretären, Mitarbeitern und Mitgliedern,
- dem Promotor/Serienorganisator,
- dem Veranstalter, den Sportwarten, den Rennstreckeneigentümern, den Rechtsträgern der Behörden, Renndiensten und allen anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulastträgern und
- den Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den gesetzlichen Vertretern, den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern aller zuvor genannten Personen und Stellen sowie deren Mitgliedern.

Der Haftungsverzicht gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie nicht für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den enthafteten Personenkreis. Bei Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen ist die Haftung für Vermögens- und Sachschäden der Höhe nach auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere also für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung und für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

Mit Abgabe der Nennung nehmen die Teilnehmer davon Kenntnis, dass Versicherungsschutz im Rahmen der Kraftverkehrsversicherungen (Kfz-Haftpflicht, Kasko- und Insassen-Unfall-Versicherung) für Schäden, die im Rahmen einer Veranstaltung, die auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten gerichtet ist, nicht gewährt wird. Sie verpflichten sich, auch den Halter und den Eigentümer des eingesetzten Fahrzeugs davon zu unterrichten.

Art. 27 Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers

1. Sofern Bewerber oder Fahrer nicht selbst Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeuges sind, haben sie dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugeigentümer die auf dem Nennformular abgedruckte Haftungsverzichtserklärung abgibt.
2. Für den Fall, dass die Erklärung entgegen dieser Verpflichtung nicht vom Fahrzeugeigentümer unterzeichnet wurde, stellen Bewerber und Fahrer alle in Art. 22 angeführten Personen und Stellen von jeglichen Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers frei, außer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung.
3. Diese Freistellungserklärung bezieht sich bei Ansprüchen gegen die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Mitfahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer, Mitfahrer (anderslautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Mitfahrer gehen vor!) und eigene Helfer auf Schäden, die im Zusammenhang mit dem Rennwettbewerb (ungezeitetes, gezeitetes Training (Qualifikation), warm-up, Rennen) entstehen und bei Ansprüchen gegen andere Personen und Stellen auf Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung insgesamt entstehen, außer für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer

vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

Art. 28 Verantwortlichkeit, Kraftfahrzeug-Eigentümer und -Halter

4. Die Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Kraftfahrzeug-Eigentümer und -Halter) nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss in der Ausschreibung vereinbart wird.

Art. 29 Änderung der Ausschreibung

Die Ausschreibung darf grundsätzlich nur durch die genehmigende Stelle geändert werden.

5. Ab Beginn der Veranstaltung (Dokumentenabnahme) können Änderungen nur durch die Sportkommissare der Veranstaltung vorgenommen werden, jedoch nur, wenn es aus Gründen der Sicherheit, behördlicher Anordnung und / oder höherer Gewalt notwendig ist bzw. die in der Ausschreibung enthaltenen Angaben über Streckenlänge und Sportwarte oder offensichtliche Fehler in der Ausschreibung betrifft

Art. 30 Absage der Veranstaltung

Der Veranstalter behält sich das Recht vor die Veranstaltung oder einzelne Wettbewerbe abzusagen.

Art. 31 Medienrechte

Das Recht, über die Medienrechte, d.h. Rundfunkrechte (Fernsehen und Hörfunk etc.) sowie über andere Bild- und Tonträger, künftige technische Einrichtungen jeder Art (Online, Internet, etc.) und in jeder Programm- und Verwertungsform weltweit von Läufen, zu den vom DMSB ausgeschriebenen Deutschen Meisterschaften/DMSB-Meisterschaften/DMSB-Cups/DMSB-Pokale Verträge zu schließen, steht dem DMSB zu. Dies gilt auch für alle anderen Serien mit DMSB-Prädikat. Art. 26 gilt nicht für diejenigen Serien, denen gemäß § 2 Ziff. 4 d der Satzung des DMSB ein Prädikat des DMSB erteilt wird.

Art. 32 Unbemannte Fluggeräte

Aus Sicherheitsgründen ist der Einsatz von unbemannten Fluggeräten (z.B. Drohnen/Mikrokopter) im Rahmen von Motorsportveranstaltungen grundsätzlich verboten. Der DMSB behält sich bei Zuwiderhandlung eine Ahndung des Verstoßes durch das DMSB-Sportgericht vor.

Der Veranstalter kann eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen und Bestimmungen Ausnahmen erteilen. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, zum Einsatz von unbemannten Fluggeräten soll grundsätzlich vor Veranstaltungsbeginn dem DMSB gegenüber schriftlich angezeigt werden.

Art. 33 Unfallberichte

Unfälle *mit Personenschäden* sind vom Teilnehmer umgehend über die Online-Unfallanzeige auf der DMSB-Website (Login für Lizenznehmer) der zuständigen Versicherung zu melden.

Zusätzlich muss der Veranstalter Unfälle mit Personenschaden mittels DMSB-Unfallbericht für Renn-/Rallyeleiter, Sportkommissare, Technische Kommissare und Rennärzte (Medizinischer Unfallbericht) erfasst und sofort (spätestens jedoch am nächsten Werktag) der DMSB-Geschäftsstelle per Post, Fax: 069-633007-30 oder per Mail: unfallmeldung@dmsb.de melden.

Art. 34 Lizenzinbehalt nach Unfällen

Bei einer Verletzung aufgrund eines Unfalls, die gemäß der Entscheidung des Rennarztes eine weitere Teilnahme an Drag Racing-Wettbewerben vorerst ausschließt, ist der Renn-/Rallyeleiter entsprechend darüber zu informieren. Der Renn-/Rallyeleiter ist folglich dafür verantwortlich, die Lizenz des Teilnehmers einzuziehen und nach Beendigung der Veranstaltung, in Verbindung mit dem dazugehörigen Unfallbericht, an die DMSB Geschäftsstelle zu übersenden. Sobald ein Arzt die Wettbewerbstauglichkeit des Teilnehmers mit Attest gegenüber dem DMSB bestätigt, wird die Lizenz dem Teilnehmer wieder ausgehändigt.

Art. 35 Verwendung des DMSB Logos

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Logo des DMSB gemäß den Logorichtlinien des DMSB auf der Titelseite seiner Ausschreibung und seines Programmheftes abzubilden. Zusätzlich muss das Logo des DMSB auf allen weiteren Printmaterialien (Pressemitteilungen, Ergebnisaushang, Anzeigen, Plakaten, Handzetteln etc.) abgebildet werden.

Bei Prädikatsveranstaltungen ist der Veranstalter verpflichtet, die DMSB-Fahne und/oder ein DMSB-Spannband im Start- und Zielbereich an für das Publikum gut sichtbarer Stelle zu hissen bzw. anzubringen.

Fahne und Spannband werden dem Veranstalter unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Das DMSB-Logo kann auf der Homepage www.dmsb.de (Stichwort: Presse) heruntergeladen werden.